

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: IX/2021/122
Ausschuss für Kreisentwicklung und öffentlich Umwelt	08.09.2021

Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Gründung und Beteiligung an der gemeinnützigen Ems- Achse Klimaschutz GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), dass der Landkreis Aurich gemeinsam mit der Wachstumsregion Ems- Achse e.V. und den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Emden eine gemeinnützige Ems- Achse Klimaschutz GmbH entsprechend der vorliegenden Satzung gründet und einen Geschäftsanteil von 1.000 € übernimmt.

Der Kreistag beschließt weiter die in Anlage 1 bezeichnete Satzung als rechtliche Grundlage für die Ems-Achse Klimaschutz GmbH.

Sach- und Rechtslage:

Die Vertreter der Gesellschafter haben auf der Vorstandssitzung der Wachstumsregion Ems- Achse e.V. vom 13.07.2021 - vorbehaltlich der notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien - die Gründung einer neuen GmbH für den Aufbau, und Betrieb einer regionalen Klimakompensationsplattform beschlossen. Den Nutzern der Plattform soll ermöglicht werden, einen symbolischen Betrag beim Kauf von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausgewählter Partner in diesen Klimaschutzfonds zu zahlen.

Die eingenommenen Mittel des Klimaschutzfonds sollen für regionale Projekte für den Erhalt der lokalen Flora und Fauna mit dem Zweck der Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes eingesetzt werden.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €, wovon die Wachstumsregion Ems-Achse 19.000 € und die Gebietskörperschaften je 1.000 € übernehmen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des Landkreises Aurich an der Ems- Achse Klimaschutz GmbH richten sich grundsätzlich nach den §§ 136, 137 NKomVG.



Soweit die Ems-Achse Klimaschutz GmbH unentgeltlich tätig wird, unterfällt ihre Gründung und Führung jedoch nicht dem Anwendungsbereich der §§ 136, 137 NKomVG. Denn die Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes dient nach (beihilfenrechtlicher) Einschätzung der Europäischen Kommission der Ausübung einer öffentlichen Aufgabe und Verantwortung und ist insoweit jedenfalls dann keine Handlung ökonomischer Natur, wenn es – wie im vorliegenden Fall zumindest grundsätzlich vorgesehen – nicht einnahmeschaffend betrieben wird. Im Hinblick hierauf dürfte deshalb auch kommunalrechtlich eine nicht-wirtschaftliche Betätigung i. S. d. §§ 137, 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG vorliegen, soweit die GmbH für ihre Leistungen kein Entgelt erzielt. Deshalb können die Gesellschafterkommunen auf dem Gebiet der Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes gleichberechtigt mit Privaten tätig werden, ohne die Voraussetzungen des §§ 136 Abs. 1, 137 Abs. 1 NKomVG erfüllen zu müssen.

Soweit die Ems-Achse Klimaschutz GmbH entgeltlich tätig wird, ist ihr Betrieb mit den Anforderungen, die die §§ 136, 137 NKomVG an wirtschaftliche kommunale Betätigungen in Privatrechtsform stellen, vereinbar. Die Gewinnerzielung steht der Annahme eines öffentlichen Zweckes nicht entgegen, wenn die Gewinnerzielung – wie vorliegend – nicht der einzige Unternehmenszweck ist. Es kommt hinzu, dass die Errichtung und der Geschäftsbetrieb der GmbH nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der beteiligten Kommunen sowie zum voraussehbaren Bedarf stehen und dass der öffentliche Zweck auch nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

Die Ems-Achse Klimaschutz GmbH stellt eine interkommunale Kooperation dar, die in hohem Maße von kommunalen Verantwortungsträgern und Impulsen geprägt ist, und in dieser Form von Privaten nicht erbracht werden könnte. Im Gegenteil dient die GmbH der Bündelung kommunaler Interessen und Mittel zum Zwecke der Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Zudem wurde mit der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine Rechtsform gewählt, die die Haftung der Gesellschafterkommunen auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Ein angemessener Einfluss der Kommunen auf die Geschäftsführung des Unternehmens ist durch die satzungsmäßigen Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung sichergestellt. Schließlich besteht für die kommunalen Gesellschafter gemäß der Satzung weder eine laufende Nachschusspflicht, noch sind sie zur Übernahme von etwaigen Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landkreises Aurich an der GmbH sind somit erfüllt.

Die Gründung der Ems-Achse Klimaschutz GmbH befindet sich derzeit bei den Gremien der beteiligten potenziellen Gesellschafter/Körperschaften in der Abstimmung. Der Gesellschaftsvertrag stellt den derzeitigen Stand der Dinge dar. Sollten sich aus den Gremienbeschlüssen anderer Körperschaften noch Änderungen ergeben, werden bis zur Kreistagssitzung Änderungen berichtet bzw. nachgereicht.

Gem. § 152 NKomVG ist die Entscheidung über die Beteiligung an der Ems-Achse Klimaschutz GmbH der Kommunalaufsicht des Landes Niedersachsen unverzüglich anzuzeigen.



Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 1.000,00	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Budget <input checked="" type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: 180 -00-010 Kostenstelle: 80000 Kostenträger: 571-01 Sachkonto: 1113	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Betrag:	

Erstellungsdatum: 24.08.2021	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:

